

Benutzungsordnung für die Sporthallen der Stadt Heiligenhafen

§1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Heiligenhafen unterhält zwei Sporthallen mit Gymnastikraum (an der Feldstraße und am Lütjenburger Weg) sowie eine Großsporthalle/3-Feld-Halle (am Sundweg). Sie stehen zur Verfügung:
 - (a) dem Heiligenhafener Schulsport
 - (b) dem freien Sport
der Heiligenhafener Sportvereine und
der Sportvereine des Umlandes sowie
den Fachverbänden auf Kreis-, Landes- und Bundesebene auf Antrag
ausschließlich zu sportlichen Zwecken und Veranstaltungen
 - (c) den Heiligenhafener Behörden- und Betriebssportgruppen
 - (d) für im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen, die von der
Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister der Stadt Heiligenhafen im Einzelfall
genehmigt werden können
- (2) Der Schulsport - Buchstabe a) - hat den Vorrang.

§2 Benutzungszeiten

- (1) Die Verwaltung der Stadt Heiligenhafen nimmt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Koordination der Hallenbenutzungszeiten vor. Sie stellt einen Zeitplan (Hallenbenutzungsplan) auf, der auf die Belange der Unterrichtsplanung der Schulen und auf saisonalen Sportbetrieb abgestellt wird. Neu gestellte Anträge können nur im Rahmen der noch freien Kapazitäten berücksichtigt werden.
- (2) Die Benutzungszeit endet in der Großsporthalle um 22.00 Uhr, in den Sporthallen Feldstraße und Lütjenburger Weg um 22.30 Uhr, bei Punktspielbetrieb bis Spielende. In die genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind. Bei Punktspielen u. ä. in der Großsporthalle, bei denen sich eine Überschreitung der Benutzungszeit nicht vermeiden lässt, ist der Hallenschlüssel zu Beginn der Veranstaltung beim Hausmeister gegen Quittung abzuholen und unmittelbar nach Beendigung des Spielbetriebes wieder abzuliefern.
- (3) Sportveranstaltungen an Sonnabenden, Sonntagen und anderen Feiertagen müssen rechtzeitig beim Bürgermeister der Stadt Heiligenhafen schriftlich beantragt werden. Über Zustimmung und Ablehnung erhalten die Antragstellerinnen/die Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Auf die Hallenbenutzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Sporthallen bleiben während der Osterferien, der Sommerferien sowie zwischen den Feiertagen der Weihnachtsferien geschlossen. In begründeten Fällen können vom Bürgermeister auf Antrag Ausnahmeregelungen getroffen werden. Sollte eine Sporthalle in den üblichen Betriebszeiten vorübergehend geschlossen werden müssen, wird die Stadt Heiligenhafen das unverzüglich den verantwortlich zeichnenden Antragstellern mitteilen und darüber hinaus eine entsprechende Veröffentlichung in der Tagespresse vornehmen.
- (5) Sollte eine Schule außerhalb der ihr im Hallenbenutzungsplan vorgesehenen Zeit die Großsporthalle für Schulturniere u. ä. beanspruchen, ist diese Nutzung spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§3

Voraussetzung für die Zulassung zur Benutzung

- (1) Anträge auf Überlassung der Sporthallen sind an die Stadt Heiligenhafen zu richten; sie haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Eine Zulassung ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a) Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.
 - b) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat den Namen des die Benutzung leitenden Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen, sowie ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters bei Antragstellung anzugeben und jeden Wechsel in der Person des Übungsleiters unverzüglich anzuzeigen.
 - c) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass sie/er sowie ihre/seine Übungsleiter oder sonst Verantwortlichen gegen das Risiko der sie nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert sind
 - d) Sie/Er verpflichtet sich zur pünktlichen Entrichtung der Gebühr, soweit diese zu entrichten ist. Die Gebühr wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heiligenhafen in einer Gebührensatzung festgelegt.
 - e) Vor der Zulassung zur Benutzung hat die Antragstellerin/der Antragsteller, sowie die nach Buchstabe b) benannten Personen diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen.

§4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Ist die Zulassung zur Benutzung der Halle nicht von vornherein befristet, kann diese jederzeit vom Bürgermeister entschädigungslos widerrufen werden. Der Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn die Benutzerin/der Benutzer vorsätzlich oder in wiederholten Fällen gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§5

Verhalten in der Halle

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine nicht sportgerechte bzw. den Hallenregeln widersprechende Benutzung ist untersagt.
- (2) Das Mitbringen von Tieren in die Hallen ist nicht gestattet.
- (3) Das Abstellen von Fahrrädern im Eingangsbereich bzw. in den Fluren ist untersagt. Die Spielflächen dürfen bei sportlichen Veranstaltungen nur auf dem Weg über die Umkleieräume (Turnschuhgang) betreten werden. Die Übungsleiterin/der Übungsleiter hat darauf zu achten, dass die Spielflächen nur mit Turnschuhen betreten werden, die nichtfärbende Sohlen haben. Diese Turnschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe verwendet werden. Soweit Umkleieräume und Sanitäreinrichtungen nach Benutzung der Außensportanlagen betreten werden müssen, sind die benutzten Sportschuhe vor Betreten der Halle auszuziehen.
- (4) Die/Der verantwortliche Übungsleiterin/Übungsleiter verlässt als letzter die Halle. Sie/Er hat sich vorher davon zu überzeugen, dass sich alle benutzten Geräte und Räume im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die benutzten Geräte müssen auf dem dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden; etwaige festgestellte Schäden sind unverzüglich der Hausmeisterin/dem Hausmeister zu melden.

Die Übungsleiterin/der Übungsleiter muß sich davon überzeugen, daß die von ihrer/seiner Gruppe benutzten Wasserhähne und Duschen abgedreht sind. Fundsachen sind beider Hausmeisterin/beim Hausmeister abzugeben. Die Fenster und Türen sind zu verschließen; das Licht ist auszuschalten.

Etwaige festgestellte Schäden sind per Schadensmeldung, die als Vordruck in den Übungsleiterräumen der Turnhallen ausliegen, mitzugeben.

§6

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Während des Schulbetriebes übt die Schulleiterin/der Schulleiter, sonst die Hausmeisterin/der Hausmeister und die außerdem von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister der Stadt Heiligenhafen Beauftragten das Hausrecht über die Sporthallen aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, aus den Hallen weisen und von der Benutzung bis auf weiteres ausschließen. Die Betroffenen können innerhalb von 8 Tagen bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister der Stadt Heiligenhafen schriftlich Widerspruch erheben.
- (2) Bei Verstößen, die sich gegen das Hausrecht oder gegen Sachen und Personen richten, behält sich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Heiligenhafen die Einleitung strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen vor.

§7

Haftung und Schadensersatz

- (1) Die Stadt überlässt den Benutzerin/Benutzern die Räume der Sporthallen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, alle Räume und Geräte, die benutzt werden sollen, vorher auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
Sie/Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Über die festgestellten Schäden ist die Hausmeisterin/der Hausmeister oder ihr/sein Vertreter unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die Bediensteten, Beauftragten, Mitglieder und sonstige Dritte der Vereine oder der sonstigen Veranstalter, die im Rahmen der Benutzung einen Schaden erleiden, haben keine Ersatzansprüche gegen die Stadt oder deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt auch für solche Ansprüche aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege, die insoweit den Verein oder den sonstigen Veranstalter betreffen.
- (3) Die Vereine und sonstigen Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Heiligenhafen und deren Bedienstete oder Beauftragte. Das gilt auch für den Fall ihrer Inanspruchnahme für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- (4) Hiervon bleibt die Haftung der Stadt Heiligenhafen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Bediensteten, Beauftragten, Mitglieder und sonstige Dritte der Vereine oder der sonstigen Veranstalter und letztere selbst haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die der Stadt Heiligenhafen an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§8 Benutzungsentgelt

- (1) Zu dieser Benutzungsordnung wurde eine Gebührensatzung erlassen, in der die zu zahlenden Gebühren im Detail festgelegt worden sind.
- (2) Für die Überlassung von Sporthallen und Gymnastikräumen werden von sporttreibenden Vereinen und Organisationen von montags bis freitags keine Gebühren erhoben.
- (3) Für Lehrgänge und sportliche Veranstaltungen an Wochenenden, bei deren Besuch kein Eintrittsgeld erhoben wird, werden die Benutzungsgebühren durch einen Zuschuss der Stadt gedeckt.
- (4) Für die Aushändigung von Hallenschlüsseln für die Sporthallen Lütjenburger Weg und Feldstraße sind bei der Stadt 15,- EUR/Stück zu hinterlegen, die bei Rückgabe des Schlüssels wieder ausgezahlt werden. Bei einem evtl. Verlust eines Schlüssels kann eine Erstattung des verauslagten Betrages nicht erfolgen.

§9 Veranstaltungen mit Zuschauern

- (1) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat die Veranstalterin/der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Sie/Er hat auch dafür zu sorgen, dass die Zuschauer/innen nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Die Veranstalterin/Der Veranstalter sorgt für Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl, dass Teilnehmern/innen und Zuschauern/innen bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
- (2) Die Schulen, die Vereine und sonstige Veranstalter/innen verpflichten sich, die Stadt Heiligenhafen von Schadensersatzansprüchen solcher Personen, die an der Veranstaltung als Teilnehmer/in, Zuschauer/in, Hilfspersonal und sonstige Dritte teilnehmen, freizustellen.
- (3) Der Ausschank von (nicht-) alkoholischen Getränken und deren Verzehr darf nur im Foyer der Großsporthalle erfolgen. Ein Ausschank von Getränken in den Sporthallen Feldstraße und Lütjenburger Weg ist nicht gestattet.
- (4) Die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 05. Juli 2004 (GVOBl. 2004 S. 240) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§10 Rauch- und Alkoholverbot

Durch den Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein vom 07.12.2005 gilt in den Schulgebäuden und in allen Sporthallen sowie auf dem gesamten Schulgelände ein generelles Rauch- und Alkoholverbot.

§11 Außerkräfttreten

Die Benutzungsordnung für die Sporthallen in der Stadt Heiligenhafen vom 24. Juni 1991 tritt nach dem Tage der Veröffentlichung dieser Benutzungsordnung außer Kraft.

§12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Heiligenhafen, den 14. Dezember 2006

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)